

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184), geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 7 S. 88) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet das Fach Philosophie als Kernfach mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

– entfällt –

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latinum oder das Graecum Voraussetzung. Dieses soll vor Aufnahme des Masterstudiengangs erworben werden.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Fachs Philosophie kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Philosophie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Fachs Philosophie als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	4	1-2	1		
2	Grundmodul	15	8	1-2	3		
3	Logik & Argumentationstheorie	6	6	1-2	2		
4	Schlüsselqualifikationen II ¹	9	7	3-4	3		Module 1-3, OG ²
Summe:		36	25		9		

¹ In den Veranstaltungen der Module Schlüsselqualifikationen I und Schlüsselqualifikationen II werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Die Durchführung wird bescheinigt.

5.2. Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1. Fachwissenschaftliches Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Hauptmodul: Theoretische Philosophie	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
6	Hauptmodul: Praktische Philosophie	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie ¹	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
8	Hauptmodul: Philosophie eines Sachbereichs ¹	9	6	5-6	1		Module 1-3, OG
9	Vertiefungsmodul ^{1,2}	9	6	5-6	1		ein Hauptmodul
10	Vertiefungsmodul ^{1,2}	9	6	5-6	1		ein Hauptmodul
11	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit	12	1	5-6	1		Module 5, 6, drei benotete Hausarbeiten aus den Modulen 5-10
	Zusätzliche Leistungspunkte aus Hausarbeiten ³	9			3		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3-6			
	Praktikum [optional] ⁵	[3/6]		5-6		[1]	Module 1-3, OG
Summe		84	31		9		

¹ Von den Modulen 7-10 sind insgesamt drei Module zu absolvieren.

² Die Vertiefungsmodul müssen sich sachlich zwei verschiedenen Hauptmodulen zuordnen lassen. Ein Vertiefungsmodul kann, wenn der vom Dekan gemäß § 11 der BPO beauftragte BA-Verantwortliche für das Fach Philosophie dem zustimmt, aus einem anderen Fach stammen. Das Modul muss mindestens 9 LP umfassen und geht mit 9 LP in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs gemäß § 13 Abs. 3 BPO ein. Für die Vergabe der LP und die Berechnung der Modulnote dieses Moduls gelten die Regelungen des betreffenden anderen Fachs.

³ In drei der Module 5-10 sind benotete Hausarbeiten anzufertigen. Module, in denen eine Hausarbeit geschrieben wird, erhalten einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 Leistungspunkten.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Der individuelle Ergänzungsbereich kann auch dazu genutzt werden, ein Teilgebiet der Philosophie zu vertiefen, auf das sich die oder der Studierende in einem anschließenden fachwissenschaftlichen Masterstudium spezialisieren möchte.

⁵ Im Rahmen der Module 5-10 können ein oder zwei Veranstaltungen durch ein fachlich einschlägiges Praktikum ersetzt werden. Die Einschlägigkeit des Praktikums und seine sinnvolle Einbindung in das Studium müssen vor Aufnahme des Praktikums vom jeweiligen Modul-Verantwortlichen bestätigt werden. Im Praktikum ist ein Praktikumsbericht als unbenotete Einzelleistung anzufertigen. Je nach Umfang des Praktikums können mit ihm 3 oder 6 LP erworben werden. Einzelheiten zu den Praktika sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

5.2.2. Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
12	Hauptmodul: Denken und Realität	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
13	Hauptmodul: Moral und Politik	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie ¹	[9] ¹	[6] ¹	3-4	[1] ¹		Module 1-3, OG
14	Hauptmodul: Philosophie der Wissenschaften ¹	[9] ¹	[6] ¹	3-4	[1] ¹		Module 1-3, OG
15	Gesellschaftstheorie	6	4	5-6	1		Module 1-3, OG
16	Religionstheorie	6	4	5-6	1		Module 1-3, OG
17	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule ² Praxisstudien ³	6 6	4 4	5-6 5-6	1	1	Module 1-3, OG Module 1-3, OG
11	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit	12	1	5-6	1		Module 12, 13, eine benotete Hausarbeit aus Modul 7, 12, 13 oder 14
	Zusätzliche Leistungspunkte aus der Hausarbeit ⁴	3			1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18		3-6			
Summe:		84	35		8	1	

¹ Es muss nur eines der Module 7 und 14 studiert werden.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul 4) der fachlichen Basis umfasst weitere 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

³ Die mit den Praxisstudien zu erwerbenden 6 LP werden bei der Berechnung der Modulnote des Moduls 17 nicht einbezogen.

⁴ Die Studierenden fertigen in einem der Module 7 oder 12-14 eine benotete Hausarbeit an. Das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, erhält einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.3. Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
18	Hauptmodul: Wissen, Meinung, Sprache	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
19	Hauptmodul: Vernunft, Handeln, Geschichte	9	6	3-4	1		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie ¹	[9] ¹	[9] ¹	3-4	[1] ¹		Module 1-3, OG
8	Hauptmodul: Philosophie eines Sachbereichs ¹	[9] ¹	[9] ¹	3-4	[1] ¹		Module 1-3, OG
15	Gesellschaftstheorie	6	4	5-6	1		Module 1-3, OG
16	Religionstheorie	6	4	5-6	1		Module 1-3, OG
20	Fachdidaktik: Haupt- u. Realschule ² Praxisstudien ³	6 6	4 4	5-6 5-6	1	1	Module 1-3, OG Module 1-3, OG
11	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit	12	1	5-6	1		Module 18, 19, eine benotete Hausarbeit aus den Modulen 7, 8, 18 oder 19
	Zusätzliche Leistungspunkte aus der Hausarbeit ⁴	3			1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18		3-6			
Summe:		84	35		8	1	

¹ Es muss nur eines der Module 7 und 8 studiert werden.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul 4) der fachlichen Basis umfasst weitere 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

³ Die mit den Praxisstudien zu erwerbenden 6 LP werden bei der Berechnung der Modulnote des Moduls 20 nicht einbezogen.

⁴ Die Studierenden fertigen in einem der Module 7, 8, 18 oder 19 eine benotete Hausarbeit an. Das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, erhält einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen“ wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für das erste Staatsexamen in diesem Lehramt gehören.

5.3. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Fach Philosophie in den Modulen „Schlüsselqualifikationen I“ und „Schlüsselqualifikationen II“, die Bestandteil der fachlichen Basis sowohl des Kern- als auch des Nebenfachs sind, anhand spezifisch philosophischer Lerninhalte vermittelt. Einzelheiten zu diesen Modulen sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

6.1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I	6	4	1-2	1		
2	Grundmodul oder Grundmodul _{HR} ¹	15	8	1-2	3		
4	Schlüsselqualifikationen II	9	7	3-4	3		Module 1, 2, OG ²
Summe:		30	19		7		

¹ Wird das Fach Philosophie als Nebenfach mit dem Profil Haupt- und Realschule studiert, so wird das Grundmodul durch das Grundmodul_{HR} ersetzt. Die Einzelheiten zu diesen beiden Modulen sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Die Durchführung wird bescheinigt.

6.2. Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1. Fachwissenschaftliches Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Logik & Argumentationstheorie	6	6	3-4	2		Module 1, 2, OG
	Hauptmodul ¹	12	6	5-6	2		Module 1, 2, OG
	Hauptmodul ¹	12	6	5-6	2		Module 1, 2, OG
Summe:		30	18		6		

¹ Als Hauptmodule sind zwei der Hauptmodule aus dem Fachwissenschaftlichen Profil im Kernfach zu wählen (Module 5-8 aus Ziffer 5.2.1). In beiden Hauptmodulen ist jeweils eine benotete Hausarbeit anzufertigen.

6.2.2. Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)

Es sind Module aus den Modulen 3, 7 und 12 – 17 auszuwählen und insgesamt 30 LP zu erwerben, davon mindestens 3 LP durch eine benotete Hausarbeit. Das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, erhält einen um 3 LP erhöhten Wert von 12 LP. Die nicht gewählten Module der Module 3, 7 und 12-17 aus 5.1. und 5.2.2. sind in der Masterphase zu studieren, sofern ein Masterstudiengang mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ aufgenommen wird. Möglich sind also z. B. die Modulkombinationen A oder B.

Modulkombination A:

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Logik und Argumentationstheorie	6	6	3-4	2		Module 1, 2, OG
	Hauptmodul ¹	12	6	5-6	2		Module 1, 2, OG
	Hauptmodul ¹	12	6	5-6	2		Module 1, 2, OG
Summe:		30	18		6		

¹ In beiden Hauptmodulen ist eine benotete Hausarbeit anzufertigen.

Modulkombination B:

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	Hauptmodul ¹	12	6	3-4	2		Module 1, 2, OG
15/ 16	Gesellschaftstheorie oder Religionstheorie	6	4	5-6	1		Module 1, 2, OG
17	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule ²	6	4	5-6	1		Module 1, 2, OG
	Praxisstudien ³	6	4	5-6		1	Module 1, 2, OG
Summe:		30	18		4	1	

¹ Im Hauptmodul ist eine benotete Hausarbeit anzufertigen.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul 4) der fachlichen Basis umfasst weitere 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die mit den Praxisstudien zu erwerbenden 6 LP werden bei der Berechnung der Modulnote des Moduls 17 nicht einbezogen.

6.2.3. Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
21	Gesellschaftstheorie und Anthropologie ¹	12	6	3-4	2		Module 1, 2, OG
16	Religionstheorie	6	4	3-4	1		Module 1, 2, OG
20	Fachdidaktik: Haupt- u. Realschule ²	6	4	5-6	1		Module 1, 2, OG
	Praxisstudien ³	6	4	5-6		1	Module 1, 2, OG
Summe:		30	18		4	1	

¹ Im Modul 21 ist eine benotete Hausarbeit anzufertigen.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul 4) der fachlichen Basis umfasst weitere 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die mit den Praxisstudien zu erwerbenden 6 LP werden bei der Berechnung der Modulnote des Moduls 20 nicht einbezogen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20-25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält
- Klausur oder mehrere Kurzklausuren von insgesamt höchstens zwei Stunden Dauer
- Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten

(3) Eine Bachelorarbeit ist im Kernfach in allen Profilen obligatorisch. Die Bachelorarbeit ist die selbständige Erörterung einer philosophischen Frage. Ihr Thema wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gestellt, das die Arbeit betreut und bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und eine weitere prüfungsberechtigte Person machen, die die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 12000 Wörter betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann

als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn beide Noten ausreichend oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend.

(4) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 288); geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 2 S. 29) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 288); geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Uni-

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 9/05

Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 2 S. 29) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2008 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 22. Dezember 2004.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann